

Treffen von Selbsthilfegruppen ab dem 08.06.2020

Selbsthilfe darf sich wieder treffen!

Sowohl über die niedersächsische Verordnung (nachzulesen unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>) als auch vom Fachbereich Gesundheit der Region Hannover haben wir grünes Licht für die Treffen von Selbsthilfegruppen erhalten.

Hier ein **Auszug** aus der **Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020:**

§ 3 Ausdrücklich zulässige Verhaltensweisen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 2 zulässig sind insbesondere die nachfolgend genannten Verhaltensweisen:

20. der Besuch und die Inanspruchnahme von Sozialen Hilfen, Beratungsangeboten und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, der Besuch und die Inanspruchnahme von sozialen, pädagogischen oder psychologischen Beratungsstellen, wie zum Beispiel die Seniorenberatung, Pflegeberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung, Migrationsberatung, Gewaltberatung, Lebensberatung, Wohnungslosen- und Obdachlosenberatung, Drogenberatung, Suchtberatung, Anerkennungsberatung, **Selbsthilfe**;

(2) 1Beim Besuch und der Inanspruchnahme von Angeboten nach Absatz 1 Nrn. 20 und 21 hat die die Hilfe und Beratung anbietende Stelle **Hygienemaßnahmen** zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. 2Darüber hinaus hat die Stelle sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie während des Aufenthalts in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. 3Die Stelle ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Aufführung aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. 4Andernfalls darf der Zutritt zur Einrichtung nicht gewährt werden. 5Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. 6Spätestens einen Monat nach Beendigung der Aufführung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.

Was bedeutet das für die Treffen von Selbsthilfegruppen?

- Jede **Selbsthilfegruppe** ist nun **offiziell berechtigt**, sich zu treffen 😊
- Es sind geeignete **Hygienemaßnahmen** zu treffen. Diese Maßnahmen gelten dem Schutz jedes und jeder einzelnen Teilnehmenden und dem Schutz der Gesellschaft.
- Wir empfehlen, **Kontakt** mit der Stelle aufzunehmen, die Ihrer Gruppe den Raum zur Verfügung stellt. Es ist von uns (der KIBIS) nicht zu übersehen, welche **Vermieter*innen** ihre Räumlichkeiten wieder zur Verfügung stellen und welche nicht. Auch werden in den unterschiedlichen Räumen von der vermietenden Einrichtung unterschiedliche Hygienemaßnahmen vorgegeben. Verständigen Sie sich mit den vermietenden Stellen darüber, ob Sie größere Räume im gleichen Haus für Ihre Treffen nutzen können, um größere Abstände sicherzustellen.

- Sie können auch überlegen, ob sich Ihre Gruppe **im Freien** treffen kann. Hier gilt, dass dazu nur ein **abgegrenzter und kontrolliert zu betretender Bereich** genutzt werden kann, z.B. der Garten eines Freizeitheims oder auch ein privater (Klein-)garten.
- Wenn Sie sich treffen, verabreden Sie bitte im Voraus gemeinsam, ob Sie während des Treffens eine **Mund-Nasen-Schutzmaske** oder ein **Visier** tragen werden. Eine Konsensentscheidung darüber ist sinnvoll, da, wenn einzelne keine Maske tragen, für alle Teilnehmenden ein erhöhtes Risiko der Infektion entsteht.
- Beim **Betretten und Verlassen** der gemieteten Einrichtung sind die offiziellen Vorgaben und die der Einrichtung zu beachten (**immer 1,5m Abstand halten, Desinfektion**).
- **Während der Treffen** sind immer mindestens **1,5m Abstand** zu halten. Ein größerer Abstand erscheint sinnvoll.
- **Dauerhafte Querluft** oder **regelmäßiges Stoßlüften** erhöht den Schutz vor einer Infektion.
- Für die Treffen muss von jede*r*m Teilnehmenden **der Vor- und Nachname, Adresse und Telefonnummer** schriftlich erfasst und **für 3 Wochen aufbewahrt** werden. Dies dient dazu, im Falle einer bekanntwerdenden Infektion mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen. Die Listen sind auf Aufforderung dem Gesundheitsamt auszuhändigen. 4 Wochen nach dem jeweiligen Treffen ist die zugeordnete Listen wieder zu vernichten.

Wir wünschen Ihnen, dass Ihnen unter den gegebenen Maßnahmen wieder regelmäßig fruchtbare und hilfreiche Treffen möglich werden!

Achten Sie dabei auf sich selbst und die Bedürfnisse aller Teilnehmenden! Bleiben Sie im Gespräch darüber, wie es Ihnen mit den Maßnahmen geht und bleiben Sie kreativ und flexibel in der Umsetzung.

Bei Unsicherheit oder Fragen rufen Sie uns gerne an!

